

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Steggärten“**

Der Gemeinderat der Gemeinde Helmstadt-Bargen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 11.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Steggärten“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst und am 18.11.2024 den Entwurf gebilligt.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt auf der Grundlage des § 13 a BauGB im „beschleunigten Verfahren“.

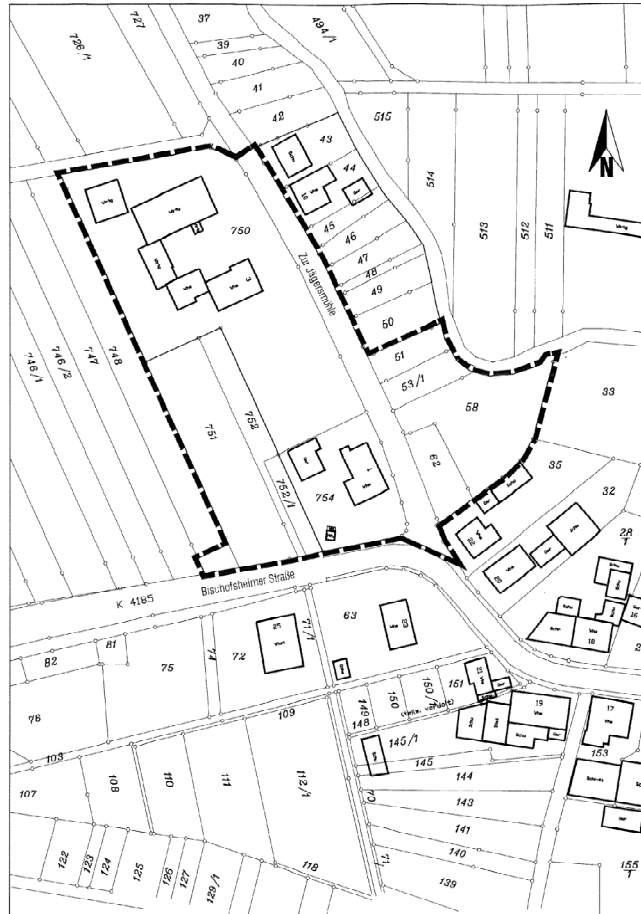
Von einer Umweltprüfung sowie der Ausarbeitung eines Umweltberichtes wird abgesehen.

Nach der Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslegung und der Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, hat der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 26.01.2026 eine Abwägung über die im Zuge dieser Verfahrensschritte eingegangenen Stellungnahmen vorgenommen, in diesem Zusammenhang die Fläche des Geltungsbereiches reduziert und den Entwurf inhaltlich fortgeschrieben.

Des Weiteren wurde der Beschluss gefasst, die Öffentlichkeit am weiteren Verfahren in Form einer Auslegung des Bebauungsplanentwurfes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Nach der vorgenommenen Reduzierung des Geltungsbereiches umfasst dieser nunmehr die Grundstücke mit folgenden Flurstück-Nrn.: 51, 53/1, 58, 62, 761 (teilweise), 748 (teilweise), 751, 752, 754 und 750.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist dem nachfolgenden Kartenausschnitt zu entnehmen:



## Ziel und Zweck des Bebauungsplanes

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll die städtebauliche Entwicklung am nördlichen Rand des Ortsteiles Flinsbach gesteuert werden.

Zudem beabsichtigt die Gemeinde durch die Aufstellung des Bebauungsplanes, die planungsrechtliche Grundlage für die Ausbildung eines Entlastungsgrabens zur Erhöhung des Schutzes der Bevölkerung vor Starkregenereignissen zu schaffen.

## Öffentliche Auslegung

Der fortgeschriebene Entwurf des Bebauungsplanes „Steggärten“ liegt, einschließlich der Begründung und des Berichtes über eine durchgeführte artenschutzrechtliche Potenzialanalyse, gemäß § 3 Abs. 2 BauGB **in dem Zeitraum vom 26.02.2026 bis 27.03.2026** im Rathaus der Gemeinde 74921 Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14, Zimmer 15, während der üblichen Dienststunden von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und mittwochs zwischen 14.00 Uhr und 18.00 Uhr öffentlich aus.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die ausgelegten Entwurfsunterlagen sind zusätzlich auch über die Homepage der Gemeinde unter [www.helmstadt-bargen.de](http://www.helmstadt-bargen.de) abrufbar.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bereits vorliegenden, nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese bezogen sich auf den ursprünglich beschlossenen Geltungsbereich des Plangebietes, welcher, auch aufgrund der Belange des Naturschutzes, in seiner Fläche reduziert wurde.

- Untere Naturschutzbehörde des Rhein-Neckar-Kreises, Schreiben vom 23.01.2025
- Wasserrechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Schreiben vom 22.01.2025
- Gesundheitsamt des Rhein-Neckar-Kreises, Schreiben vom 24.01.2025
- Amt für Gewerbeaufsicht und Umweltschutz, Schreiben vom 24./29.01.2025
- Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Regierungspräsidium Freiburg, Schreiben vom 17.01.2025

Der für den bisherigen Geltungsbereich erstellte Bericht über eine artenschutzrechtliche Potenzialanalyse hinterfragt die möglicherweise entstehenden Auswirkungen der Planung auf Europäische Vogelarten, Reptilien, Fledermäuse, Fische sowie Rundmäuler sowie Amphibien.

Im Verlauf der Auslegungsfrist können der Gemeinde Helmstadt-Bargen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB Anregungen unter der E-Mail-Anschrift [elisabeth.dussinger@helmstadt-bargen.de](mailto:elisabeth.dussinger@helmstadt-bargen.de) übermittelt werden. Bei Bedarf können diese auch in Schriftform (Gemeinde 74921 Helmstadt-Bargen, Rabanstraße 14) oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben (§ 4 a Abs. 6 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass Dritte (Privatpersonen) mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung ihrer angegebenen Daten, wie z. B. Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, etc., zustimmen. Gemäß Artikel 6 Abs. 1c und 1e der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten und für die Informationspflicht den betroffenen Personen gegenüber genutzt.

Helmstadt-Bargen, den 20.02.2026

Joachim Weschbach  
Bürgermeister